



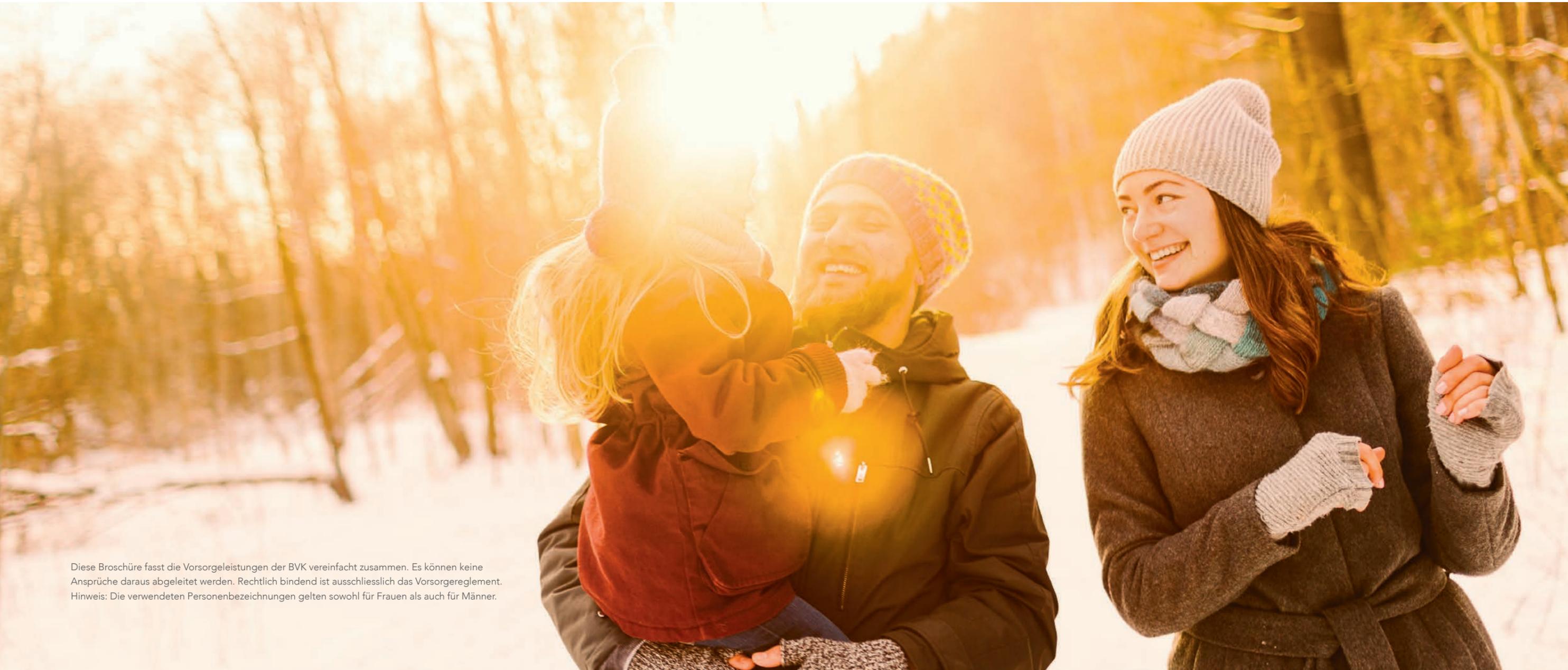
Vorsorgeleistungen

Übersicht und Erläuterungen – 2021

BVK

Inhalt

- 4 Fakten und Organisation BVK*
- 5 Das Dreisäulensystem der Schweiz*
- 6 Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen*
- 8 Pensionierung und Altersvorsorge*
- 10 Vorzeitige Pensionierung*
- 11 Leistungen bei Tod und Invalidität*
- 15 Austritt aus der BVK*
- 16 Wohneigentumsförderung und Hypotheken*
- 17 Wohnungen und Geschäftsflächen*
- 18 Glossar*



Diese Broschüre fasst die Vorsorgeleistungen der BVK vereinfacht zusammen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich bindend ist ausschliesslich das Vorsorgereglement.
Hinweis: Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Fakten zur BVK

Die BVK ist mit 128 000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung.

den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die restlichen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich.

lidität. Verglichen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringt die BVK überdurchschnittliche Leistungen.

60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus

Die BVK versichert Vorsorgeleistungen bei Alterspensionierung, Tod und Inva-

(Zahlen per 1. Januar 2021)



Organisation der BVK

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK. Das paritätische Gremium besteht aus je neun Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt sind.

Die Aufgaben des Stiftungsrats sind vielfältig. Er bestimmt die strategischen Ziele, legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die Anordnungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse um und vertritt die BVK nach aussen.



Das Dreisäulensystem der Schweiz

Das schweizerische Vorsorgesystem ist als Dreisäulensystem bekannt. Jede der drei Säulen wird unterschiedlich finanziert. Zusammen decken sie die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, den finanziellen Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit ab.

Die erste Säule ist für alle Personen obligatorisch, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Der zweiten

Säule müssen sich Arbeitnehmende ab einem gewissen Mindesteinkommen anschliessen. Die dritte Säule ist freiwillig. Die BVK ist Teil der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge.

Beginn des Vorsorgeschutzes

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Alter 18. Dafür müssen Versicherte ein jährliches

Mindesteinkommen von 21 510 CHF (Stand 2021) erzielen. Bis Alter 21 decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 21 Jahren wird zusätzlich für die Altersvorsorge angespart.

1. Säule Staatliche Vorsorge (AHV und IV)

Ziel

Deckt den Existenzbedarf, falls das Erwerbseinkommen infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität wegfällt.

Versicherte

Alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Finanzierung

Beiträge werden zu gleichen Teilen durch den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden finanziert. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen. Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten der nicht mehr erwerbstätigen Generation (Umlageverfahren).

2. Säule Berufliche Vorsorge (BVG)

Ziel

Sichert zusammen mit der ersten Säule den gewohnten Lebensstandard.

Versicherte

Alle Arbeitnehmenden mit einem Mindesteinkommen von 21 510 CHF (Stand 2021).

Finanzierung

Jede versicherte Person spart zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens zu gleichen Teilen für die eigene Vorsorge (Kapitaldeckungsverfahren). Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

3. Säule Private Vorsorge

Ziel

Dient der zusätzlichen privaten Absicherung.

Versicherte

Freiwillig – jede in der Schweiz wohnhafte oder arbeitstätige Person.

Finanzierung

Jede versicherte Person spart für die eigene Vorsorge, in Form eines Vorsorgekontos bei einer Bank oder als Lebensversicherung. Einzahlungen in die Säule 3a sind jährlich bis zu einem Betrag von 6883 CHF (Stand 2021) steuerlich abziehbar.

Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch Zinsen.

Berechnung der Beiträge

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der versicherte Lohn. Er ist auch massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Leistungen im Invaliditäts- und im Todesfall. Es wird nicht der gesamte Lohn, sondern der Bruttolohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs versichert. Dieser umfasst die bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versicherten Lohnanteile. Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 25095 CHF (Stand 2021). Bei Teilzeitbeschäftigten wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen.



Sparbeiträge

Die Sparbeiträge dienen der Finanzierung der Altersvorsorge. Der Sparprozess beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird. Bei der BVK übernimmt der Arbeitgeber standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%.

Risikobeiträge

Zusätzlich zu den Sparbeiträgen leisten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Risikobeiträge. Damit werden die Risikoleistungen finanziert, also Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod. Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres versichert, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Risikobeitrag beläuft sich auf 2% des versicherten Lohns. Davon bezahlt der Arbeitnehmende 0,8%, der Arbeitgeber steuert die restlichen 1,2% bei.

Flexibles Sparen

Aktivversicherte können bei der BVK mitbestimmen, wie viel Sparguthaben sie ansparen wollen. Sie können, abhängig von den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten, aus drei Sparbeitragsvarianten wählen. [→ bvk.ch/mybvk](https://www.bvk.ch/mybvk)

Variante «Standard»

Alle Versicherten sind standardmässig dieser Beitragsvariante zugeteilt.

Variante «Basis»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte weniger Arbeitnehmerbeiträge als in der Standardvariante. Das monatlich verfügbare Einkommen steigt, das Leistungsniveau im Zeitpunkt der Pensionierung sinkt hingegen.

Variante «Top»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte mehr Arbeitnehmerbeiträge als in der Standardvariante. Das Leistungsniveau zum Zeitpunkt der Pensionierung steigt. Dadurch sinkt das steuerbare Einkommen.

Alter	Beiträge Arbeitnehmende			Beiträge Arbeitgeber Bei allen drei Beitragsvarianten
	Variante «Basis»	Variante «Top»	Variante «Standard»	
21 bis 23	2,0%	6,0%	4,0%	6,0%
24 bis 27	3,2%	7,2%	5,2%	7,8%
28 bis 32	4,4%	8,4%	6,4%	9,6%
33 bis 37	5,6%	9,6%	7,6%	11,4%
38 bis 42	6,8%	10,8%	8,8%	13,2%
43 bis 47	8,0%	12,0%	10,0%	15,0%
48 bis 52	8,8%	12,8%	10,8%	16,2%
53 bis 65	9,6%	13,6%	11,6%	17,4%
66 bis 70	4,0%	8,0%	6,0%	9,0%

Zusatzvorsorge

Die BVK bietet neben dem bestehendem Vorsorgeplan (Hauptvorsorge) attraktive Zusatzpläne an: die Gesamtvorsorge und die Ergänzungsvorsorge. Diese beiden zusätzlichen Vorsorgepläne können nur durch die Arbeitgeber versichert werden. Arbeitnehmende können diese nicht selbstständig abschliessen.

Gesamtvorsorge

Über die Gesamtvorsorge können Arbeitgeber zusätzlich den Koordinationsabzug für ihre Mitarbeitenden versichern. Der Betrag des Koordinationsabzugs wird in der Hauptvorsorge nämlich nicht berücksichtigt. Damit wird der Sparprozess aller Arbeitnehmenden zusätzlich unterstützt und die Vorsorgelücke in der 2. Säule (verursacht durch den Koordinationsabzug) geschlossen.

Beispiel Gesamtvorsorge

Beschäftigungsgrad
60%
Zusätzlich versicherter Lohn
15057 CHF (25095 CHF × 60%)
Beiträge an die Gesamtvorsorge
452 CHF (15057 CHF × 3%)

Ergänzungsvorsorge

Die Ergänzungsvorsorge bietet zusätzliche Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod für Versicherte ab Alter 43 im höheren Lohnsegment. Dabei werden Lohnbestandteile von über 129060 CHF mit zusätzlichen Sparbeiträgen ergänzend versichert.

Beispiel Ergänzungsvorsorge

Lohn
150000 CHF
Zusätzlich versicherter Lohn
20940 CHF
(150000 CHF – 129060 CHF)
Beiträge an die Ergänzungsvorsorge
2513 CHF (20940 CHF × 12%)

Nebenvorsorge

Neben einer Hauptarbeit, die BVG-versichert ist, können Verdienste aus weiteren Mandaten, die unter den versicherbaren Mindestwerten liegen, bei der BVK versichert werden. Diese Zusatzvorsorge kann durch den Versicherten und mit dem Einverständnis des Drittarbeitgebers abgeschlossen werden.

1. Säule (AHV)



2. Säule (BVG): die Leistungen der BVK



Pensionierung und Altersvorsorge

Die Versicherten der BVK können zwischen Alter 60 und 65 in Pension gehen. Versicherte, die im Alter von 65 Jahren eine lückenlose Weiterarbeit vereinbart haben, werden spätestens im Alter von 70 Jahren pensioniert.

Schrittweise Pensionierung

Die Pensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen. Ein Kapitalbezug ist bei zwei der drei Teilalterspensionierungs-Schritten möglich. Der maximale Kapitalbezug ist in diesem Fall vom Prozentsatz der Pensionierung abhängig. Falls eine versicherte Person zum Beispiel zu 30% in Pension geht, kann sie maximal 30% des Sparguthabens in Kapitalform beziehen.

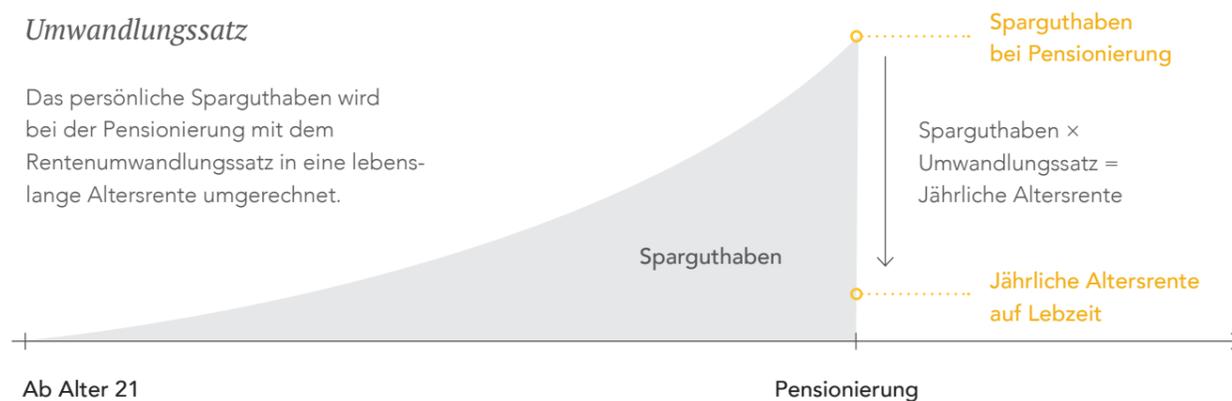
Sparprozess

Die Altersvorsorge der BVK baut auf einem Sparprozess auf. Dieser beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem eine versicherte Person 21 Jahre alt wird. Er dauert bis zur Pensionierung.



Umwandlungssatz

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Rentenumwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet.



Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente

Bei der Pensionierung kann anstelle der monatlichen Altersrente ein Teil oder die gesamte Altersleistung als Kapital bezogen werden. Beim teilweisen Kapitalbezug werden die Altersleistungen sowie die allfälligen Ehegattenrenten und ein allfälliger Überbrückungszuschuss entsprechend gekürzt.

Ein Kapitalbezug muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich bei der BVK beantragt werden, und es ist eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners nötig.

Erhöhung des Sparguthabens durch Einkauf

Lücken, die durch das Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhungen oder zum Beispiel bei Scheidungen entstanden sind, können durch einen Einkauf geschlossen werden. Falls Sie innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung einen persönlichen Einkauf in die BVK tätigen möchten und bei der Pensionierung einen Kapitalbezug planen, empfehlen wir Ihnen, sich vorgängig bei der Steuerbehörde über die Steuerfolgen zu informieren.

Berechnen Sie Ihre Altersrente

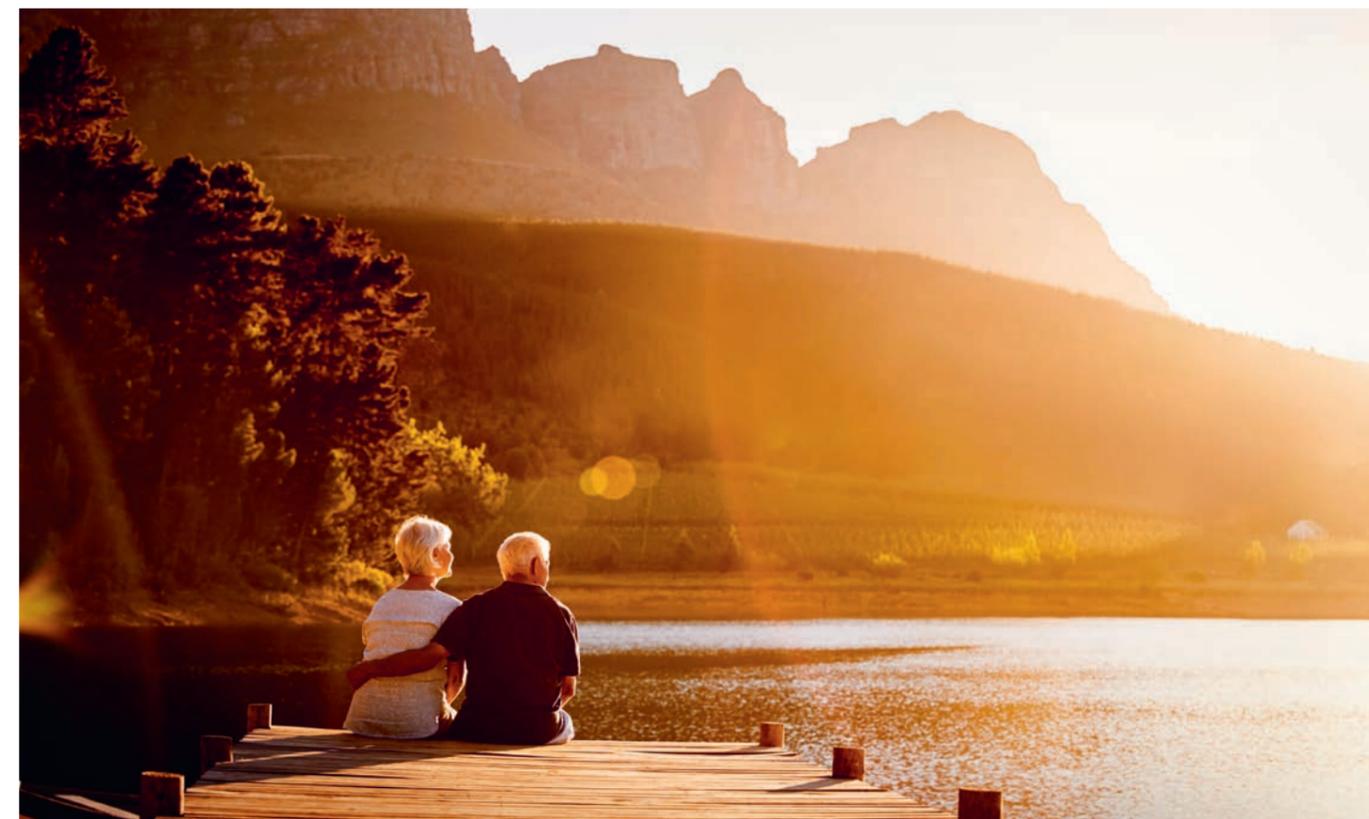
Zur Planung Ihrer Pensionierung können Sie im Kundenportal myBVK Ihre tagesaktuell berechnete Rente jederzeit ersehen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Kapitalbezugs spielerisch zu berechnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Versicherte, die eine schrittweise Pensionierung ins Auge fassen, können bei der BVK eine provisorische Rentenberechnung unter Berücksichtigung

der geplanten Teilpensionierungsschritte bestellen.

Die berechneten Renten werden genauer, je kürzer die Zeit bis zur Pensionierung noch dauert. Dies liegt daran, dass die künftigen Zinsen für die Entwicklung des Sparguthabens heute noch nicht bekannt sind.

Registrieren Sie sich noch heute in unserem Kundenportal myBVK.

→ bvk.ch/mybvk



Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung – ob selber angestrebt oder vom Arbeitgeber verursacht – bringt tiefeschürfende Veränderungen mit sich. Beispielsweise werden die Leistungen der AHV/IV massiv gekürzt. Der Überbrückungszuschuss kann hier helfen.

Überbrückungszuschuss

BVK-Versicherte können ab Alter 60 in Pension gehen. Versicherte, die vor dem ordentlichen AHV-Rententalter in Pension gehen, haben Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dies, sofern der jeweilige Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ist unter dem Punkt «Arbeitgeber» ersichtlich, ob diese Leistung ausgeschlossen ist.

Der Überbrückungszuschuss ersetzt die dann noch fehlende AHV-Altersrente. Er beläuft sich auf 75% der maximalen einfachen AHV-Rente von 28 680 CHF (Stand 2021).

Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte können bei der BVK einen Zuschlag von 30%

beantragen. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet sich der Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Ein (Teil-)Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung führt zu einer anteilmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses.

Wenn das ordentliche AHV-Alter erreicht ist, wird der Überbrückungszuschuss durch die AHV-Rente abgelöst. 60% des Überbrückungszuschusses finanziert der Arbeitgeber. Die restlichen 40% werden durch die versicherte Person in Form einer Kürzung der lebenslangen monatlichen Rente ab dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter geleistet.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente» oder unter: www.bvk.ch

Vorsorge verbessern

Durch einen Einkauf in die Pensionskasse können Sie Ihre persönliche Vorsorge verbessern und profitieren gleichzeitig von Steuervorteilen. Einkäufe sind während dreier Jahre für Kapitalbezüge (z. B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Persönlicher Einkauf» oder unter: www.bvk.ch

Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug des Überbrückungszuschusses hat finanzielle Auswirkungen, wie das unten stehende Beispiel zeigt:

Rente von Alter 62 bis 65		Rente ab Alter 65	
Überbrückungszuschuss der BVK	21 510 CHF	AHV-Rente	28 680 CHF
BVK-Altersrente	17 800 CHF	BVK-Altersrente	17 800 CHF
		Kürzung BVK-Altersrente infolge Überbrückungszuschuss	-1 484 CHF
Total Rente pro Jahr	39 310 CHF	Total Rente pro Jahr	44 996 CHF

Versicherte männliche Person
 Pensionierung mit Alter 62 (Jahrgang 1959)
 Beschäftigungsgrad: 100%
 Bruttolohn: 90 000 CHF
 Versicherter Lohn: 64 905 CHF
 Anspruch auf max. AHV-Altersrente
 Sparguthaben: 400 000 CHF
 Umwandlungssatz: 4,45 %

Leistungen bei Tod und Invalidität

Der Risikoschutz der BVK umfasst die Leistungen bei Tod und Invalidität. Die Risikobeiträge werden monatlich ab dem 1. Januar des Jahres einbezahlt, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber leistet standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%. Den Versicherten wird ihr Anteil monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Situation	Leistungen			
	Invalidenrente	Ehegattenrente im Zeitpunkt des Todes	Neuberechnung der Rente, wenn die Person 65 Jahre alt wird/geworden wäre	Kinderrente/Waisenrente
Versicherte Person kann aus gesundheitlichen Gründen den Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben	60% des versicherten Lohns (bei Vollinvalidität)		Invalidenrente wird durch Altersrente abgelöst, wie sie sich durch Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ergibt.	Kinderrente in Höhe der Waisenrente für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente erhalten könnte.
Tod einer versicherten Person vor Alter 65		40% des letzten versicherten Lohns	2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65		2/3 der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.		Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin		2/3 der Invalidenrente	2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod eines Altersrentners/einer Altersrentnerin		Standard: 2/3 der laufenden Altersrente; optional 1/3 bei Wahl des höheren Umwandlungssatzes		Waisenrente: 30% der Ehegattenrente

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente

Stirbt eine aktivversicherte oder eine rentenbeziehende Person, erhält der hinterbliebene Ehepartner resp. eingetragene Partner eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der hinterbliebene Ehepartner muss oder musste für den Unterhalt eines oder mehrerer eigener Kinder aufkommen.
- Der hinterbliebene Ehepartner kommt zum Todeszeitpunkt für den Unterhalt von Pflege- oder Stiefkindern auf.
- Der hinterbliebene Ehepartner ist mindestens 45 Jahre alt.
- Der hinterbliebene Ehepartner bezieht mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Das Konkubinat ist bei der BVK versicherungsmässig grundsätzlich der Ehe gleichgestellt. Wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf Vorsorgeleistungen ist, dass die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und die entsprechende Unterstützungsvereinbarung bei der BVK eingereicht wurde.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung des noch vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von fünf Jahresehegattenrenten. Die Wahl der Sparbeitragsvariante hat auf die Ehegattenrente keinen Einfluss. Diese basiert auf der Variante «Standard».

Leistungen beim Tod einer aktivversicherten Person vor Alter 65

Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohns. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehegattenrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Leistungen beim Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65

Die Ehegattenrente beläuft sich auf $\frac{2}{3}$ der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Leistungen beim Tod eines Invalidenrentners

Die Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehegattenrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Tod eines Altersrentners

Die Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente.

Waisenrente

Hinterlässt eine versicherte Person eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder, haben diese Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie:

- noch nicht 20 Jahre alt sind oder
- noch nicht 25 Jahre alt sind und in Ausbildung stehen oder
- noch nicht 25 Jahre alt und im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

Die Waisenrente beträgt 30% der Ehegattenrente. Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

Todesfallsumme

Verstirbt eine aktivversicherte Person, wird eine Todesfallsumme ausbezahlt, falls die BVK keine Renten oder Abfindungen an die Hinterbliebenen leisten muss. Die Todesfallsumme beläuft sich auf das gesamte Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Wenn eine rentenbeziehende Person verstirbt, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

Regeln Sie rechtzeitig, wer die Todesfallsumme erhält. Anspruch haben nach folgender Rangordnung:

- Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden;
- der/die Lebenspartner/-in, sofern die Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen geführt wurde;
- die Person, die für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder aufkommen muss.

Erfüllt keine Person diese Voraussetzungen, erhalten die Kinder, die Eltern oder die Geschwister die Todesfallsumme.

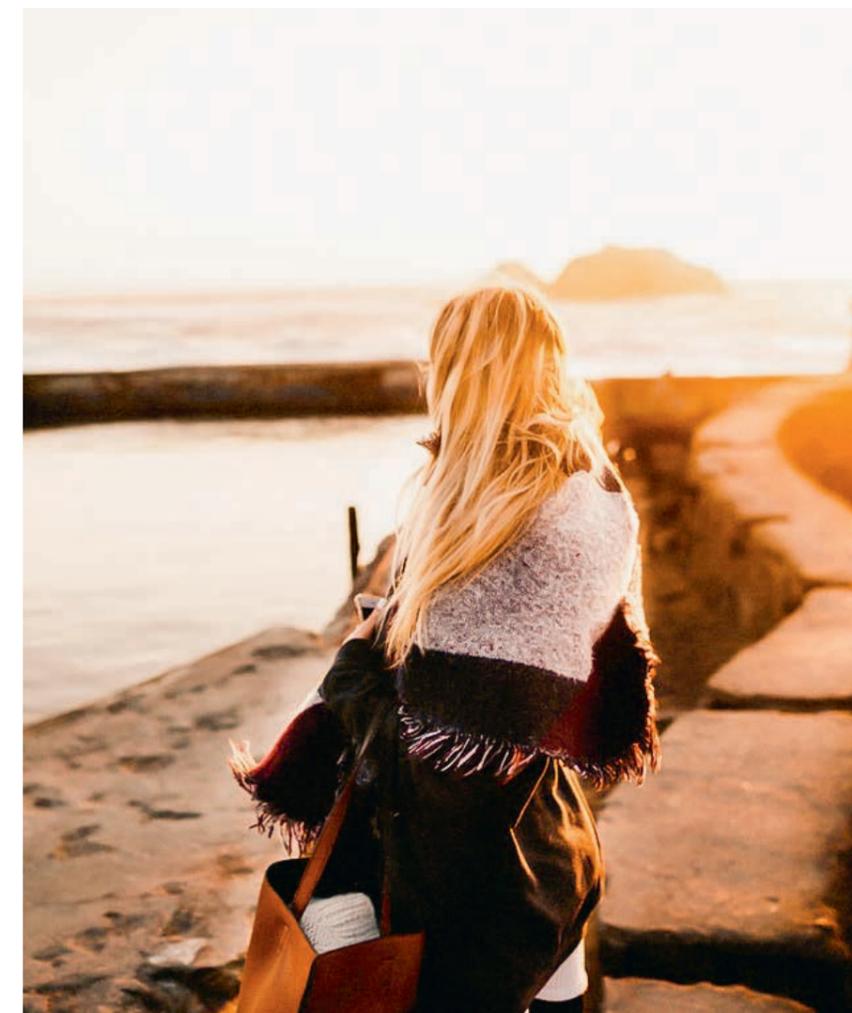
Die versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe begünstigt werden sollen und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben.

Verwenden Sie dazu das Formular «Änderung Begünstigtenordnung für Todesfallsumme». Bitte beachten Sie,

dass Sie eine allfällige Änderung der Begünstigtenordnung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mit dem Formular der BVK melden müssen. Die BVK bestätigt danach den Erhalt des Formulars und prüft die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Vorsorgefalls.

Weiterführende Informationen finden Sie in den Merkblättern «Hinterbliebenenleistungen», «Partnerschaftsrente» und «Todesfallsumme» und unter:

→ www.bvk.ch



Austritt aus der BVK

Das Pensionskassengeld gehört der versicherten Person. Wird die Arbeitsstelle gewechselt, geht das Geld in die neue Pensionskasse mit. Unter gewissen Umständen kann es ausbezahlt werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, endet grundsätzlich auch das Versicherungsverhältnis bei der BVK. Bei Wechsel des Arbeitgebers wird das persönliche Sparguthaben an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen. Das Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-sparbeiträge;
- allfällige persönliche Einkäufe;
- Zinsen;
- übertragene Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen.

Wenn Sie nach Austritt aus der BVK nicht weiter bei einer Pensionskasse versichert sind, wird Ihr Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann beantragt werden, wenn:

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt (bei der Ausreise in EU- oder EFTA-Länder gelten Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung);
- die versicherte Person aufgrund der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss;
- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Unter einer Barauszahlung versteht man die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto (z. B. Privatkonto).

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Freizügigkeitsleistung» und unter:

→ www.bvk.ch



Wohneigentumsförderung und Hypotheken

In den eigenen vier Wänden wohnen muss nicht ein unerfüllter Traum bleiben. Bei der BVK findet man drei Möglichkeiten, um Wohneigentum zu finanzieren: Hypothek, Bezug oder Verpfändung von Vorsorgegeldern.

Wohneigentumsförderung

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihr persönliches Sparguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einzusetzen oder eine bestehende Hypothek zu amortisieren. Das angesparte persönliche Guthaben kann durch Vorbezug des Sparguthabens oder durch Verpfändung der Vorsorgeleistung verwendet werden.

Vorbezug des Sparguthabens

Bei einem Vorbezug bezahlt die BVK einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens aus. Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können maximal die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens bzw. das im Alter 50 vorhanden gewesene Sparguthaben beziehen. Ein Vorbezug kann frühestens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens 20000 CHF betragen. Für die Finanzierung von Anteilsscheinen von z. B. Wohnbaugenossenschaften können auch kleinere Beträge bezogen werden.

→ Vorteil:
Ein Vorbezug erhöht den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum und verringert die Zinsbelastung.

→ Nachteil:
Altersleistungen werden aufgrund des verringerten Sparguthabens entsprechend gekürzt.

Verpfändung der Vorsorgeleistung

Versicherte haben die Möglichkeit, ihre Vorsorgeleistungen (Renten- und Kapitalleistungen) sowie ihre Sparguthaben zu verpfänden, die im Alter, bei Invalidität oder Tod ausbezahlt würden. Diese Verpfändung dient als Sicherheit für Kapitalgeber wie beispielsweise Banken. Im Fall einer Pfandverwertung verliert der Versicherte die verpfändete Renten- oder Kapitalleistung.

→ Vorteil:
Bei einer Verpfändung wird das Sparguthaben nicht gekürzt. Die Altersleistungen würden erst bei einer allfälligen Pfandverwertung reduziert.

→ Nachteil:
Die Verpfändung hat keinen Einfluss auf den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum.

BVK-Hypotheken

Im direkten Vergleich mit anderen Kreditgebern gehört die BVK bei allen Laufzeiten zu den Anbietern mit den tiefsten Zinsen. Das zeigen auch bekannte Vergleichsplattformen.

→ www.bvk.ch/hypotheken

Wohnungen und Geschäftsflächen

Die BVK vermietet in der Schweiz rund 5000 Wohnungen und 330 000 m² Büro- und Gewerbefläche. Bei der BVK versicherte Personen werden bei der Mieterauswahl bevorzugt behandelt. Das BVK Immo-Portal informiert tagesaktuell über alle freien Objekte.



1. Usterstrasse, Zürich
2. Haus zum Pilatus, Luzern
3. Stockenhof, Regensdorf
4. Neumühlequai, Zürich

Mehr dazu unter

→ www.bvk.ch/immobilien

Glossar

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum notwendigen Vermögen, welches für die Erbringung der Leistungen (Renten und Sparguthaben der Aktivversicherten) gebraucht wird. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von Überdeckung.

Ergänzungsvorsorge

Optionale Zusatzversicherung, welche bestimmte Lohnbestandteile von Arbeitnehmenden ab Alter 43 im höheren Lohnsegment zusätzlich versichert. Diese Zusatzvorsorge kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden.

Gesamtvorsorge

Optionale Zusatzversicherung, welche im Unterschied zur Hauptvorsorge den Koordinationsabzug versichert. Diese Zusatzvorsorge kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden.

Hauptvorsorge

Standard-Vorsorgeplan für alle angeschlossenen Arbeitgeber. Darunter fallen auch die flexiblen Sparvarianten «Standard», «Basis» und «Top», welche die Aktivversicherten selbst wählen können.

Invalidenrente

Die BVK unterscheidet zwei Arten von Invalidenrenten. Die Erwerbsinvalidenrente stützt sich auf den Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Berufsinvalidenrente dagegen wird von der BVK mithilfe von vertrauensärztlichen Gutachten festgesetzt. Es wird geprüft, ob eine Person in der Lage ist, weiterhin im angestammten Beruf tätig zu sein.

Koordinationsabzug

Betrag, welcher vom Bruttolohn (massgebender Lohn) abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu berechnen. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule. Der Koordinationsabzug beträgt 7% der maximalen einfachen AHV-Rente, d.h. 25095 CHF (Stand 2021). Bei Teilzeitangestellten wird der Abzug gemäss dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Risikobeitrag

Der Risikobeitrag wird zur kollektiven Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Todesfall) verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen.

Sparbeitrag

Die monatlichen Sparbeiträge werden durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber finanziert und Ihrem persönlichen Vorsorgekonto bei der BVK gutgeschrieben. Je grösser das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, desto höher sind Ihre Altersleistungen – und umgekehrt.

Sparbeitragsvarianten

Die BVK bietet unterschiedliche Sparbeitragsvarianten zur Finanzierung der Altersleistungen an. Versicherte können entscheiden, ob sie mehr oder weniger hohe Sparbeiträge beisteuern wollen. Zur Wahl stehen die Varianten «Basis» (-2%), «Standard» und «Top» (+2%). Der Arbeitgeberanteil bleibt immer gleich hoch.

Sparguthaben

Summe der angesammelten Sparbeiträge inkl. eingebrachter Freizügigkeitsleistungen, persönlicher Einkäufe und Zinsen. Die Altersrente wird aufgrund des Sparguthabens berechnet. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bei gleichzeitigem Austritt aus der BVK wird das Sparguthaben an die neue Pensionskasse übertragen.

Überbrückungszuschuss zur Altersrente

Der Überbrückungszuschuss hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung, die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters (Frauen 64, Männer 65) geleistet wird. Dies, sofern der jeweilige Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich nicht ausgeschlossen hat.

Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

Temporäre Leistung, die von der BVK zusätzlich zur Invalidenrente bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidg. IV / AHV ausgerichtet wird. Der Überbrückungszuschuss wird längstens bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom Pensionierungsalter und vom Jahrgang.

Versicherter Lohn

Jährlicher AHV-Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn) abzüglich Koordinationsabzug. Bei Teilzeitangestellten wird der Koordinationsabzug anteilmässig berücksichtigt.



Haben Sie Fragen?

Kundendienst

- 058 470 44 44
- www.bvk.ch

Kundendienst Kanton
und Bildungsinstitutionen

- 058 470 45 45
- www.bvk.ch

Bei Fragen zu
Invalidenleistungen

- 058 470 44 80
- www.bvk.ch

Bei Fragen zu Mietwohnungen

- 058 470 47 00
- www.bvk.ch/immobilien

Für Auskünfte rund um
Hypotheken

- 058 470 45 66
- www.bvk.ch/hypotheken



Wir haben geöffnet

Das Kundenportal myBVK steht
Ihnen von Montag bis Sonntag
von 0 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung.

- www.mybvk.ch
- Jetzt registrieren!

Impressum:

BVK
Obstgartenstrasse 21
Postfach
8090 Zürich
www.bvk.ch